

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Anträge der Redaktionskommission vom 20. Februar 2012

- Art. 2 Ingress:* Die politischen Gemeinden setzen durch Vereinbarung als Träger-schaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein:
- Art. 4:* Soweit dieser Erlass keine besondere Regelung enthält, werden für die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutz-einrichtung die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 über die Amtspflichten, die Geschäftsordnung, den Finanzhaushalt und die Staatsaufsicht sachgemäss angewendet.
- Art. 11 Abs. 3:* Soweit das Bundesrecht keine abweichende Regelung enthält, werden die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 7. Dezember 1959 sachgemäss angewendet.
- Art. 12:* Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden, soweit das ZGB oder dieser Erlass keine Regelung enthält, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 über das Verfahren vor Verwaltungsbehörden sachgemäss angewendet.
- Art. 13 Ingress:* Soweit das ZGB oder dieser Erlass keine Regelung enthält, werden sachgemäss angewendet:
- Art. 20:* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet die Mit-glieder, denen nach Massgabe dieses Erlasses Einzelzuständigkeit mit Verfügungsbefugnis zukommt.
- Art. 22 Bst. e:* Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- Art. 24 Bst. b:* sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.
- Art. 26:* Die Verfahrensleitung, wozu auch die Anordnung von Beweismass-nahmen und das Einholen von Gutachten zählt, obliegt der oder dem Vorsitzenden oder einem für das Verfahren zuständigen Mit-glied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

- Art. 27 Abs. 1: Die Zeugeneinvernahme nach Art. 446 Abs. 2 ZGB oder die persönliche Anhörung nach Art. 447 Abs. 1 ZGB erfolgt durch wenigstens ein für das Verfahren zuständiges Mitglied.
- Art. 28 Abs. 1: Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird kein Kostenvorschuss verlangt.
- Art. 30 Abs. 2: Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen eines Mitgliedes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständigung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
- Art. 32: Das Kantonsgericht kann bei Beschwerden gegen eine fürsorgliche Unterbringung auf eine Anhörung verzichten, wenn ___ die Verwaltungsrekurskommission die betroffene Person angehört hat und ___ diese ___ keine Anhörung verlangt.
- Art. 43 Abs. 1 Bst. c: die Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten.
- Abs. 3: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand sowie Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung von ambulanten Massnahmen zu überwachen.
- Art. 44 Satz 2: ___ Art. 432 ZGB wird sachgemäss angewendet.
- Art. 46 (Änderung des Gesetzes über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971):
- Art. 3bis Abs. 2: Als nicht stimmfähige Entmündigte nach Art. 31 Bst. b der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹ gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine mit der Vorsorge² beauftragten Person vertreten werden.
- Art. 47 (Änderung des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009):
- Art. 69 Abs. 3: Als nicht stimmfähige Entmündigte nach Art. 31 Bst. b der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³ gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine mit der Vorsorge⁴ beauftragten Person vertreten werden.

1 sGS 111.1.

2 Art. ... ZGB, SR 210.

3 sGS 111.1.

4 Art. ... ZGB, SR 210.

Art. 51 (Änderung des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980):

Art. 64 Randtitel: Zusammenarbeit Schule und Eltern _____

Art. 57 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942):

Art. 8bis Bst. a: leistet nach Art. 131 Abs. 1 sowie Art. 290 ZGB Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches;

Bst. b: bewilligt die Aufnahme zur Tagespflege und übt die Aufsicht über Tagespflegeverhältnisse nach Art. 316 ZGB aus.

Art. 32: Wo die Aufnahme eines Inventars unter Beizug eines Beamten zu erfolgen hat, hat das Amtsnotariat, im Falle des Art. 405 Abs. 2 ZGB das bezeichnete Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine von diesem beauftragte Person, mitzuwirken.

Art. 59 (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):

Art. 11 Abs. 3 Satz 2: Wird die Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, __ gilt die Frist als eingehalten.

Art. 30 Abs. 2 Bst. b: im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ●;

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikel- und Buchstabenfolge.